



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Vortrag

Beschwerdemöglichkeiten und -wege für Kinder und Jugendliche im deutschen Rechtssystem

Konsultation Beschwerden ermöglichen! am 16.
November 2016

Dominik Bär

1 Einleitung

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie werden in Seitengesprächen und mit Blick auf die Teilnahmeliste gemerkt haben, wie breit wir hier thematisch aufgestellt sind. Wir haben Menschen aus Kinderrechtsorganisationen, aus dem Bereich der Antidiskriminierungsarbeit, Ombudsstellen der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendbüros, Kinderbeauftragte, Jugendliche, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Verwaltungen oder auch Anwälte hier. Dazu verteilen Sie sich auf alle Ebenen im föderalen System.

Auffällig ist allerdings das wenige Menschen aus dem Bereich des Rechtssystem hier sind. Und das obwohl doch gerade bei Beschwerden das Rechtssystem eine so zentrale Rolle einnimmt. Claudia Kittel hat schon darauf hingewiesen, dass in Deutschland bei der Diskussion um Beschwerdemöglichkeiten für Kinder immer wieder auf die funktionierende Justiz verwiesen wird.

Daher haben wir uns entschlossen auf dieser Konsultation einen vertieften beispielhaften Blick auf die Gerichtsbarkeiten zu werfen. Wir möchten exemplarisch auf drei Bereiche schauen und ausleuchten, welche Zugänge für Kinder hier bestehen bzw. besser gesagt nicht bestehen. Damit nehmen wir die Hinweise von Claudia Kittel auf und untersuchen eine der genannten Rollen im Beschwerdemanagement.

Den Blick richten wir nun auf DIE Säulen der Gerichtsbarkeit, in denen nennenswerte Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche bestehen, selbst Beschwerden vorzubringen.

Dies sind hier die

- Sozialgerichtsbarkeit
- Die Familiengerichtsbarkeit
- Und die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Beispielen aus der Schule

2 Grundlagen

2.1 Gerichtssystem

Bevor wir allerdings zu den einzelnen Säulen der Gerichtsbarkeit kommen, braucht es noch einen kurzen Exkurs zu den Grundlagen des Justizsystems.

Zum einen ist das Gerichtssystem geteilt in die ordentliche Gerichtsbarkeit mit den Strafsachen und den Zivilsachen sowie die besonderen Gerichtsbarkeiten wie die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Strafsachen haben wir in unseren Betrachtungen außen vor gelassen. Bei der Zivilgerichtsbarkeit stehen sich normalerweise Bürgerinnen und Bürger in Rechtsstreiten gegenüber. Hier geht es um bürgerliche Streitigkeiten und Familiensachen.

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit stehen sich Bürgerinnen und Bürger und der Staat in den Verfahren gegenüber. Unterformen sind noch die Sozial- und die Finanzgerichtsbarkeit.

2.2 Geschäftsfähigkeit

Eine weitere Grundlage auf die ich zu Beginn eingehen möchte, bildet die Geschäftsfähigkeit. Um vor den verschiedenen Gerichtsbarkeiten selbst handelnd als beschwerdeführend auftreten zu können, muss man geschäftsfähig sein. Ob man geschäftsfähig ist, hängt vom Alter und vom jeweiligen Anliegen ab, mit dem man sich an ein Gericht wendet. Dies liegt daran, dass die Verfahrens-, Prozess- und Handlungsfähigkeit auf die Geschäftsfähigkeit und die Fähigkeit wirksam Rechtsgeschäfte einzugehen, zurückgeführt wird.

Wann ist man nun geschäftsfähig?

Dazu gibt es drei Einteilungen, die Kinder betreffen:

Im Alter von 0 bis unter 7 Jahren ist man nicht geschäftsfähig. Es besteht also keine Möglichkeit ohne die Sorgeberechtigten vor das Gericht zu ziehen. Wer geschäftsunfähig ist, hat nicht die rechtliche Macht, Willenserklärungen wirksam abzugeben oder selbstständig Rechtsgeschäfte zu tätigen.

Zwischen 7 und 18 Jahren ist man beschränkt geschäftsfähig. Dies bedeutet, dass vorteilhafte Rechtsgeschäfte möglich sind. Also Schenkungen können angenommen werden, ohne dass die gesetzlichen Vertreter_innen zugestimmt haben, wenn sich daraus kein Nachteil für das Kind ergibt. Rechtsgeschäfte sind schwebend unwirksam, was bedeutet, dass Eltern ihnen nachträglich zustimmen können, erst dann sind sie wirksam (14 Tage). Und es ist die Bevollmächtigung durch einen gesetzlichen Vertreter möglich. Außerdem gilt der sogenannte Taschengeldparagraf, nach dem Geschäfte mit überlassenen Beträgen möglich sind.

Darüber hinaus gibt es noch die partielle Geschäftsfähigkeit. Diese tritt ein, wenn Minderjährigen der Erwerb eines Geschäftsbetriebs oder ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis genehmigt wurde. Für Rechtsgeschäfte, die diesen Bereich betreffen, sind die Minderjährigen dann voll geschäftsfähig und können selbstständig tätig werden. In diesem Bereich können sie sich dann auch selbst vor Gericht vertreten.

Ansonsten liegt die Geschäftsfähigkeit erst ab der Volljährigkeit vor.

3 Die Sozialgerichtsbarkeit

Nach diesen Grundlagen komme ich nun zum Blick auf die erste der von uns ausgewählten Säulen der Gerichtsbarkeit, die wir genauer vorstellen. Dies ist die Sozialgerichtsbarkeit.

Allgemein gilt hier die Altersgrenze der Volljährigkeit ab der man Klagen vor Gericht einreichen kann, da sich die hier geltende öffentlich-rechtlich Handlungsfähigkeit an die Geschäftsfähigkeit anlehnt.

Allerdings gibt es eine Ausnahme für Kinder: Schon ab 15 Jahre dürfen Minderjährigen selbst Anträge auf Sozialleistungen stellen. Also z.B. Sozialhilfe oder Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte beantragen. Die Leistungsbehörde muss diese Anträge entgegennehmen und bearbeiten. Allerdings ist sie verpflichtet

die Sorgeberechtigten über die Antragsstellung zu informieren. Und die Sorgeberechtigten können diese Handlungsfähigkeit durch eine schriftliche Erklärung einschränken.

Diese Altersgrenze gilt jedoch nicht für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die zwar in einem Sozialgesetzbuch geregelt sind, allerdings unter die Verwaltungsgerichtsbarkeit fallen.

Gibt es im Bereich der hier behandelten Sozialleistungen Gründe für Beschwerden, können diese auch von 15-Jährigen schon vor Gericht gebracht werden. Hierzu muss allerdings ein Vorverfahren im zuständigen Amt durchlaufen werden. Dies ist das Widerspruchsverfahren, erst nach dessen negativem Ausgang kann eine Klage vor Gericht erfolgen. Es handelt sich also um ein zweistufiges Beschwerdeverfahren.

Soweit zum Bereich der Sozialgerichtsbarkeit.

4 Die Familiengerichtsbarkeit

Nun komme ich zum Teil über die Familiengerichtsbarkeit.

Der Bereich der Familiengerichtsbarkeit ist nun im Gegensatz zur Sozialgerichtsbarkeit der Zivilgerichtsbarkeit zugeordnet. Es geht normalerweise um Streitigkeiten zwischen Bürgerinnen und Bürgern. Die Familiengerichtsbarkeit ist die Säule der Gerichtsbarkeit, in deren Fällen Kinder sehr häufig betroffen sind. Daher ist sie die Säule, in der sich auch die Geltung der UN-Kinderrechtskonvention am stärksten niedergeschlagen hat. Die Defizite, die dennoch aus Sicht von Kindern und Jugendlichen bestehen, die an Verfahren beteiligt waren, zeigt das Policy Paper „Kindgerechte Justiz“ auf. Die dort genannten Kritikpunkte und Empfehlungen gelten unbenommen meiner jetzt folgenden Ausführungen. Allerdings geht es darin um Kinder als Verfahrensbeteiligte, während wir hier ja den Blick auf Kinder als Beschwerdeführende richten.

Auffallend im Familienrecht ist, dass einige Rechte, um die es in Fällen vor den Familiengerichten geht, explizit als Rechte des Kindes ausgestaltet sind. Dies ist zum Beispiel beim Unterhaltsrecht so.

Außerdem spielt in der Familiengerichtsbarkeit die wachsende Selbstständigkeit des Kindes eine Rolle bei der Ausgestaltung der Verfahrensrechte.

So sind Kinder in familiengerichtlichen Verfahren verfahrensfähig, soweit sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Dies bezieht sich allerdings nur auf bestimmte Verfahrensrechte. Sie dürfen in einem Verfahren, das ihre Person betrifft, ein ihnen nach bürgerlichem Recht zustehendes Recht geltend machen. Dies sind zum Beispiel das Widerspruchsrecht bei Sorgerechtsentscheidungen, das Umgangsrecht mit jedem Elternteil oder der Einwilligungsvorbehalt bei Adoptionen.

Allerdings sind dies alles Rechte IN einem Verfahren. Minderjährige können kein familiengerichtliches Verfahren selbstständig einleiten. Sie brauchen dafür einen gesetzlichen Vertreter, was nicht zwingend die Eltern sein müssen. Oder sie können sich ans Jugendamt wenden, dass ein Verfahren bei Gericht anregen kann.

4.1 Verfahrensbeistände

Eine besondere Institution in der Familiengerichtsbarkeit ist der Verfahrensbeistand. Dieser soll die Interessen des Kindes in das familiengerichtliche Verfahren einbringen. Um die Interessen des Kindes zu ermitteln, soll der Verfahrensbeistand den subjektiven Willen des Kindes erkunden und auch das objektive Wohl des Kindes abwägen. Aus beiden ergeben sich die Interessen des Kindes, die der Verfahrensbeistand vor Gericht vertreten soll.

Ein Verfahrensbeistand ist zu beauftragen, wenn das Interesse des Kindes konträr zu dem seiner gesetzlichen Vertreter_innen steht. Oder wenn es um die Entziehung der Personensorge geht.

Näher kann hier nicht auf den Verfahrensbeistand eingegangen werden. Nur soweit: Es gibt zahlreiche Verbesserungsvorschläge zu dessen Rolle, Bestallung, Qualifizierung und Vergütung. Eine Evaluation des Gesetzes könnte die Erkenntnisse aus der Praxis aufnehmen und zu Verbesserungen führen. Aus unserer Sicht können Verfahrensbeistände eine wichtige Rolle für kindgerechte Verfahren spielen.

Die Familiengerichtsbarkeit behandelt verschiedene Themenbereiche, von denen sich unsere rechtliche Studie beispielhaft den Kindschaftssachen, den Abstammungssachen und den Unterhaltssachen widmet.

Kindschaftssachen: elterliche Sorge, Umgangsrecht, Kinderherausgabe, Auskunft über persönliche Verhältnisse, freiheitsentziehende Unterbringung von Kindern, finden in der Regel durch Anregung durch das Jugendamt statt)

1. Kindeswohlgefährdung
2. Gefährdung des Kindesvermögens

Abstammungssachen: Bestehen oder nicht-Bestehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses, Vaterschaft

4.2 Unterhaltssachen

Hier möchte ich nur auf die Regelungen zu Unterhaltssachen kurz eingehen, da diese als eigenes Recht des Kindes ausgestaltet sind.

Jedes Kind hat grundsätzlich Anspruch auf Unterhalt durch seine Eltern. Es kann von dem Elternteil, bei dem es nicht im Haushalt lebt, Unterhalt verlangen.

Allerdings kann auch bei diesem eigenen Anspruch das Kind nicht selbstständig vor Gericht tätig werden, sondern muss durch den Elternteil vertreten werden, dem die Personensorge zusteht bzw. in dessen Obhut es sich befindet. Dieser muss die Ansprüche im Namen des Kindes geltend machen. Oder es kann durch einen Elternteil die Beistandschaft des Jugendamtes beantragt werden.

Auch hier kann das Kind letztlich nur mit Hilfe von Erwachsenen zu seinen Rechten kommen.

Konkreter an bestimmten Fällen geht es nun in der Säule der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Felix Wiesner weiter.

Kontakt

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
Fax: 030 25 93 59-59
Un-krk@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

AUTOR_IN: Dominik bär

© Deutsches Institut für Menschenrechte, 2016
Alle Rechte vorbehalten

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status).

Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.